

**07.04.2026**

**Drucksache 070/26**

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die zentrale Entscheidung der eingeschränkten Erlaubniserteilung und die zentrale Durchführung der Kenntnisprüfungen von Heilpraktikeranwärtern im sektoralen Bereich der Logopädie mit der Stadt Bochum

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Beschlussstatus</b>	<b>Beratungsstatus</b>
Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	05.05.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	22.06.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	23.06.2026	Entscheidung	öffentlich

<b>Organisationseinheit</b>	Gesundheit
<b>Berichterstattung</b>	Dezernent Sven Brüggendorst

<b>Budget</b>	53	Gesundheit
<b>Produktgruppe</b>	53.02	Gesundheitsschutz und Umweltmedizin
<b>Produkt</b>	53.02.02	Arzneimittelwesen und Medizinalaufsicht

<b>Haushaltsjahr</b>	2026 ff	<b>Ertrag/Einzahlung [€]</b>	
		<b>Aufwand/Auszahlung [€]</b>	1080

<b>Klimarelevante Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> positive	<input type="checkbox"/> negative
<b>Umfang der Auswirkungen</b>	Erläuterung siehe Sachbericht		

**Beschlussvorschlag**

Der Landrat wird beauftragt, die in der Anlage beigefügte Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen und umzusetzen.

## **Sachbericht**

Die Kreise und kreisfreien Städte sind gem. § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zust VO HB) i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktiker Gesetz) i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung in der jeweils geltenden Fassung für die Antragsverfahren (einschließlich Kenntnisprüfung und Erlaubniserteilung) auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Logopädie zuständig.

Nach der bisherigen Verfahrensweise wäre jedes Gesundheitsamt angehalten eine schriftliche und mündlich-praktische Überprüfung durchzuführen.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat unter Beteiligung der Länder Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärter\*innen entwickelt. Nach diesen Leitlinien ist eine Zentralisierung der Überprüfungen anzustreben, um die Überprüfungen formell und inhaltlich landeseinheitlich durchführen zu können. Die Länder sollen daher die Durchführung der Heilpraktikerüberprüfung auf eine oder einige wenige Stellen pro Land konzentrieren.

Die Überprüfung müsste von einem Arzt abgenommen werden und es wären auch Heilpraktiker\*innen an der Überprüfung zu beteiligen. In diesem Rahmen müsste auch ein entsprechender Prüfungsausschuss gebildet werden.

Da für diese Aufgabenerfüllung die personellen Kapazitäten im Gesundheitsamt des Kreises Unna nicht vorhanden sind, um einer angemessenen Durchführung der Aufgaben Rechnung zu tragen, beabsichtigt der Kreis Unna sich der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Bochum anzuschließen und die Aufgaben von dort zentral durchführen zu lassen.

Die für diese vorgenannte Zwecke zu zahlenden Verwaltungsgebühren werden von der Stadt Bochum erhoben und stehen dieser als Ausgleich für die entstandenen Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

Es werden bei der Stadt Bochum Kosten in Höhe von 360 € pro Anmeldung/Prüfungsgebühr angesetzt. Der Fachbereich Gesundheit geht hier von mindestens 3 Anmeldungen im Jahr aus.

## Anlage

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung